

S a t z u n g

SCE A Deutschland e.V.

Präambel SCE A

Seit 2014 wurde die Initiative „Supply Chain Excellence (SCE), getragen durch die Luft- und Raumfahrt Regionalverbände der Bundesländer, die regionalen Luftfahrtcluster, dem BDLI und SPACE aufgebaut und betrieben.

Diese SCE Initiative hat das Ziel, die Unternehmen in der Luftfahrtzulieferindustrie bei dem begonnenen Strukturwandel zu begleiten und zu unterstützen und insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit am Luftfahrtstandort Deutschland zu steigern.

Supply Chain Excellence bedeutet die aktive Entwicklung von stabilen und agilen Lieferketten entlang der Wertschöpfungsstufen.

Zur unmittelbaren Verbesserung der Leistung und Effektivität/Qualität der Unternehmen in der Lieferantenkette der Luft- und Raumfahrtindustrie wurde im Dezember 2016 der SPACE Deutschland e.V. durch namhafte Vertreter der OEM und TIER1 der Luft- und Raumfahrtindustrie gegründet. Ergänzend zum Ansatz der SCE Initiative werden durch SPACE finanzielle Mittel und fachliche Ressourcen bereitgestellt, um Mitgliedsunternehmen (Assoziierte Mitglieder) in konkreten Projekten Unterstützung bei Ihrer strategischen Entwicklung, im Rahmen der Vereinssatzung, zukommen zu lassen.

Die aktuelle Entwicklung der globalen Luft- und Raumfahrtindustrie macht es erforderlich, die Aktivitäten der SCE Initiative und von SPACE zukünftig noch enger zu bündeln und zu koordinieren. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sollen damit effektiver definiert und umgesetzt werden können.

Um diese Integration der Aktivitäten der SCE Initiative einerseits und von SPACE andererseits zu ermöglichen, gibt sich der Verein SPACE hiermit eine neue Satzung.

Um diese Zusammenarbeit auch nach außen deutlich werden zu lassen, verändert der Verein auch seine Namensgebung und seinen Außenauftritt in entsprechender Weise.

Ziel ist es, gemeinsam mit Bund, Ländern und der Industrie die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Technologiekompetenz in Deutschland nachhaltig zu verbessern und abzusichern.

Dies geschieht im Interesse der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie im Ganzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein hat den Namen „SCE A Deutschland e.V.“ (Supply Chain Excellence Aerospace Deutschland) – im Folgenden „Verein“ genannt-. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Vereins, wobei insbesondere die Förderung und Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) in der Luft- und Raumfahrtzulieferindustrie in der Bundesrepublik Deutschland bei dem aktuellen Strukturwandel einen Schwerpunkt bilden sollen.

Ziel ist dabei insbesondere, die internationale Wettbewerbsfähigkeit am Luft- und Raumfahrtstandort Deutschland zu erhalten und weiter zu steigern.

So soll eine aktive Entwicklung von stabilen und agilen Lieferketten entlang der gesamten Wertschöpfungsstufe im Rahmen der Tätigkeiten des Vereins gefördert werden.

Hierbei nutzt und unterstützt der Verein erfolgreiche nationale und regionale Aktivitäten und Strukturen und verbindet diese aktiv.

- 2.2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Verein, in voller Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere
- a) die Zusammenarbeit zwischen der Industrie, Landes- und Bundesorganisationen pflegen.
 - b) die Interessen aller Mitglieder gegenüber den Behörden vertreten,
 - c) Mitgliedschaften in und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden/Organisationen eingehen,
 - d) den Austausch unternehmerischer Erfahrungen unter den Mitgliedern fördern,

- e) die Mitglieder über branchenrelevante Entwicklungen informieren,
- f) Behördenvorschläge, die den Interessenbereich der Vereinsmitglieder betreffen, unterbreiten und den Behörden verlangte Auskünfte erteilen,
- g) die Mitgliedsunternehmen bei der Beteiligung an Fachveranstaltungen unterstützen,
- h) Zuschüsse zugunsten der Mitglieder soweit möglich einwerben.

2.3 Der Verein wird die Aufgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsunternehmens nicht umfassen. Der Verein kann weder die Vollmachten einer übergeordneten Behörde erwerben, noch kann er irgendeine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

2.4 Der Verein wird keinerlei parteipolitische Tätigkeit entfalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder des Vereins können im Sinne dieser Satzung sein:

- Ordentliche Mitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Fördernde Mitglieder

Im Folgenden einheitlich "Mitglieder" genannt.

3.2 Ordentliches Mitglied kann jeder Kaufmann i. S. d. § 1 Abs. 1 HGB oder jede Vereinigung von juristischen oder natürlichen Personen werden, wenn dieser/diese in der Luft- und Raumfahrtindustrie tätig ist, der Flugzeuge oder Raumfahrzeuge fertigt, oder der Produkte fertigt, die in Luft- oder Raumfahrzeugen eingebaut, oder die bei der Produktion von Luft- oder Raumfahrzeugen verwendet werden, oder wenn dieser/diese planen dieses zukünftig zu tun. Ordentliches Mitglied dieses Vereines ist der Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V. (BDLI).

3.3 Assoziiertes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die dem Verein angehören will und einen Betrieb in der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie betreibt, oder wenn dieser/diese plant dies zukünftig zu tun.

3.4 Förderndes Mitglied kann jede andere Person oder Organisation, insbesondere Landes/Regionalverbände, Landesinitiativen oder -cluster, die für die Luft- und

Raumfahrtindustrie tätig ist, werden, soweit sie die Ziele des Vereins verfolgen und die Umsetzung unterstützen wollen.

3.5 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand gem. § 11 dieser Satzung, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet, soweit gesetzlich möglich, endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (s. § 4.2), Streichung von der Mitgliederliste (s. § 4.3), Ausschluss (s. § 4.4) oder Streichung aus dem Handelsregister des betreffenden Mitglieds.

4.2 Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.

4.4 Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtungen, die sich aus dem Practice Compliance Code und der Geschäftsordnung ergeben),
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen einer rechtskräftigen Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts wegen wettbewerbswidriger Praktiken in Bezug auf Aktivitäten, an denen der Verein teilnimmt.

- 4.5 Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung gemäß § 4.3 und § 4.4 Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet soweit gesetzlich möglich endgültig. Im gesamten Verfahren sind die kartellrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere keine sensiblen und vertraulichen Informationen auszutauschen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ordentliche Mitglieder stellen dem Verein, zusätzlich zu Ihrem Mitgliedsbeitrag, Kapazitäten im Sinne von Fachleuten für die Durchführung von Projekten zur Verfügung. Die Höhe des Jahresbeitrages, der fachbezogenen Kapazitäten sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.
- 5.3 Fördernde Mitglieder zahlen grundsätzlich keine direkten Jahresbeiträge. Sie leisten in Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsführung des Vereins Beiträge in unterstützender Form, wie z.B. - aber nicht abschließend – die Durchführung von Veranstaltungen oder Seminaren.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereines zu nutzen.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

6.3 Jedes Mitglied ist gehalten, sich im Rahmen der Vereinsaktivitäten im Einklang mit der Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct) des Vereins zu verhalten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat - sofern eingerichtet,
- der Vorstand

Es wird ein besonderer Vertreter /eine besondere Vertreterin bestellt werden.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden, und minimal 4, maximal 7 Beisitzern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- maximal 2 Vorstandsmitgliedern, gewählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder,
- maximal 2 Vorstandsmitgliedern, gewählt aus dem Kreis der Fördernden Mitglieder,
- maximal 1 Vorstandmitglied, gewählt aus dem Kreis der Assoziierten Mitglieder,
- 1 Vorstandmitglied (optional auch Mitgliedsunabhängig), gewählt durch die Mitgliederversammlung
- 1 Vorstandmitglied, bestellt durch den BDLI,
- 1 Vorstandmitglied, bestellt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (im Folgenden auch: „BMW“) (Optionsrecht)

8.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

8.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

8.4 Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. In Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Überwachung der Einhaltung der internen Ordnungen,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen im Sinne des § 24 dieser Satzung,
- der Abschluss von allen Kooperations- oder Partnerschaftsverträgen mit anderen Unternehmen, Vereinen oder sonstigen Organisationen,
- die Vorgabe strategischer Richtlinien und jede andere Entscheidung, die eine signifikante strategische Auswirkung auf den Verein und/oder seine Mitglieder haben kann und
- die Steuerung und Kontrolle des Geschäftsführers (§12) unter Wahrung der in § 12 Nr. 1 Satz 2 genannten Unabhängigkeit des Geschäftsführers bei der Erbringung von Leistungen, wie sie im Practice Compliance Code niedergelegt sind.

§ 10 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

10.1 Die Gruppen der Ordentlichen, Fördernden und Assoziierten Mitglieder wählen und entsenden die jeweils in § 8.1 festgelegte maximale Anzahl von natürlichen Personen für die Dauer von jeweils 2 Jahren in den Vorstand. Sollte die Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Mitgliedergruppe nicht ausreichen, um die maximale Anzahl von Personen wählen zu können,

so reduziert sich die Anzahl der entsendbaren Personen entsprechend. Der BDLI entsendet eine (1) natürliche Person für die Dauer von jeweils 2 Jahren in den Vorstand. Dem BMWi wird ein mitgliedersfreies Optionsrecht eingeräumt, ebenfalls eine (1) natürliche Person für die Dauer von jeweils 2 Jahren in den Vorstand zu entsenden. Ferner wählt die Mitgliederversammlung eine (1) weitere – optional auch Mitgliedsunabhängige - natürliche Person mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Periode von 2 Jahren in den Vorstand. Jedes Mitglied kann hierfür Kandidaten vorschlagen. Diese natürlichen Personen nehmen an der Beschlussfassung des Vorstands gemäß § 8 Nr. 1 und § 11 Nr. 1 nicht teil, sie sind jedoch dann stimmberechtigt, wenn sie in den Vorstand gemäß § 26 BGB gewählt wurden (§ 8 Nr. 2). Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl oder Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- 10.2 Aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 10.3 Der unabhängige Geschäftsführer gem. §12 hat einen permanenten Sitz im Vorstand aber ohne Stimmrecht.
- 10.4 Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds endet auch die Mitgliedschaft des entsandten Vertreters im Vorstand.
- 10.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt die jeweilige Gruppe der Mitglieder, dessen/deren Vertreter ausgeschieden ist, binnen 3 Monaten einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister, wählt der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung aus seiner Mitte einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch wahrnimmt, bis in der nächsten Mitgliederversammlung das Amt durch Wahl neu besetzt werden kann.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

11.2 Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie („Sitzungsleiter“). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

11.3 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen, per E-Mail oder sonstige elektronische Textform oder fernmündlichen/digitalen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Besonderer Vertreter als Geschäftsführer

12.1 Bezüglich des täglichen Geschäfts (einschließlich der Projekte) wird der Verein von einem unabhängigen Geschäftsführer (der „Geschäftsführer“) geführt werden. Der Geschäftsführer ist eine von den Ordentlichen-, Fördernden und Assoziierten Mitgliedern, sowie vom BDLI und BMWi unabhängige Person.

12.2 Ein Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer definiert seine Aufgaben, Verpflichtungen und Rechte. Er wird vom Vorstand nach Konsultation mit dem Compliance Officer (s.a. §17) und in Übereinstimmung mit dem Arbeitsrecht mit einer Zweidrittelmehrheit sowohl berufen als auch entlassen. Alternativ kann auch ein Dienstleistungsvertrag mit einer juristischen Person abgeschlossen werden. Die unter Satz 1 niedergelegten Regelungen gelten entsprechend. Eine außerordentliche Kündigung des Dienstleistungsvertrags durch den Vorstand bedarf nach Konsultation mit dem Compliance Officer ebenso einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

12.3 Der Geschäftsführer muss sich nach allen Bedingungen und Verpflichtungen, die in jeglichen vereinseigenen Dokumenten enthalten sind, richten, das heißt unter anderem nach der Satzung, der Geschäftsordnung, der Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct) und dem Practice Compliance Code.

12.4 Vertretungsmacht des Geschäftsführers: Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter. (§ 30 BGB) und wird durch seinen Arbeitsvertrag oder Dienstleistungsvertrag, die Satzung, die

Geschäftsordnung, sowie vom Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins innerhalb der Grenzen des Vereinszwecks, seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten aus diesem § 12 der Satzung und der Bevollmächtigung sowie den Entscheidungen des Vorstands (§ 9 der Satzung und der Geschäftsordnung) zu handeln.

Insbesondere wird der Geschäftsführer bevollmächtigt, im Namen des Vereins unabhängig bezüglich der Erbringung von Leistungen, wie sie im Practice Compliance Code niedergelegt sind, zu handeln.

12.5 Vertraulichkeit: Als Teil seiner Funktion im Verein hat der Geschäftsführer Zugang zu sensiblen und vertraulichen Informationen besonders bezüglich der Lieferantenkette in der Luftfahrtindustrie und der diesbezüglichen Aktivitäten der Mitglieder. Der Geschäftsführer wird während der Dauer und nach Auflösung seines Arbeitsvertrages oder Dienstleistungsvertrags entsprechend den dort enthaltenen Regelungen alle sensiblen Informationen, die er während seiner Anstellung erhalten oder gewonnen hat, geheim halten.

12.6 Verpflichtung zur Loyalität: Der Geschäftsführer wird sorgfältig und loyal arbeiten und sich nach besten Kräften bemühen, die Interessen des Vereins zu fördern. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass er während der Dauer seines Arbeitsvertrags oder Dienstleistungsvertrags weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form, Art oder Weise als Partner, Angestellter, Geschäftsführer oder Vorstand, Berater, Arbeitnehmer oder in irgendeiner anderen Form oder Eigenschaft an irgendeinem anderen Geschäft ähnlich dem des Vereins oder irgendeinem anderen Geschäft in der Luftfahrtindustrie interessiert oder beteiligt ist, ohne dazu schriftlich vom Vorstand ermächtigt zu sein.

§ 13 Beirat

13.1 Wenn der Verein einen Beirat einrichtet, besteht dieser Beirat aus dem Vorsitzenden des Beirates und minimal 2 oder maximal 4 Beisitzern.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- 2 - 4 Beiratsmitgliedern, welche durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden können und durch die Mitgliederversammlung berufen werden.
- 1 Beiratsmitglied bestellt durch das BMWi (Optionsrecht)

13.2 Der Beirat wird geleitet vom Vorsitzenden des Beirates und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden durch den Beirat aus ihrer Mitte mit jeweils einfacher Mehrheit gewählt.

13.3 Die Vereinigung mehrerer Beiratsämter des Vereines in einer Person ist unzulässig.

13.4 Die Mitglieder des Beirates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. In Ausnahmefällen können Beiratsmitglieder für die Beiratstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 14 Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat gemäß § 13.1 dieser Satzung berät den Vorstand und die Geschäftsführung im Sinne und nach Maßgabe der Satzung und der Ziele dieses Vereines. Ihm obliegt insbesondere:

- die Unterstützung und Beratung bzgl. der Umsetzung der Vereinsziele,
- die Unterstützung und Beratung bzgl. der durchzuführenden Projekte und Maßnahmen,
- die Beratung für das Erlassen von Ordnungen im Sinne des § 24 dieser Satzung,
- die Beratung bzgl. von Abschlüssen von Kooperations- oder Partnerschaftsverträgen mit anderen Unternehmen, Vereinen oder sonstigen Organisationen,
- die Beratung bzgl. Teilnahme und Umsetzung von regionalen und/oder bundesweiten Förderprogrammen und -projekten, und
- die Beratung für strategische Richtlinien und jede andere Entscheidung, die eine signifikante strategische Auswirkung auf den Verein und/oder seine Mitglieder haben kann.

§ 15 Bestellung und Amtsdauer des Beirates

15.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob ein Beirat gem. § 13.1 eingerichtet werden soll, und wie viele Mitglieder dieser innerhalb des durch § 13.1 gezogenen Rahmens umfasst, oder ob auf die Einrichtung eines Beirates

verzichtet werden soll. Diese Entscheidung kann jederzeit, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

15.2 Wird ein Beirat eingerichtet, beruft die Mitgliederversammlung die entsprechende Zahl der Beiräte als natürliche Personen auf Vorschlag durch den Vorstand oder einzelner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren in den Beirat. Dem BMWi wird ein mitgliedersfreies Optionsrecht eingeräumt ebenfalls eine (1) natürliche Person für die Dauer von jeweils 2 Jahren in den Beirat zu entsenden.

Diese natürlichen Personen nehmen an der Beschlussfassung zum Beirat gemäß § 15.1 nicht teil, sie sind jedoch dann stimmberechtigt, wenn sie in den Beirat gewählt wurden.

15.3 Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Beiratsmitgliedes ist zulässig.

15.4 Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Ihrer nächsten Sitzung über die Nachfolge. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Beiratsmitglied um den Vorsitzenden, so übernimmt der Stellvertreter das Amt des Vorsitzenden kommissarisch solange, bis der Beirat selbst einen Nachfolger für den Beiratsvorsitzenden bestimmt hat.

§ 16 Beratungen des Beirates

16.1 Der Beirat tagt in Sitzungen. Er ist arbeitsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes und der unabhängige Geschäftsführer werden zu den Beiratssitzungen geladen, sind formell aber keine Beiratsmitglieder

16.2 Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Beiratssitzungen ein und leitet sie („Sitzungsleiter“). Die Beratungsergebnisse des Beirates sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

16.3 Der Beirat kann seine Beratungsergebnisse auch im schriftlichen, per E-Mail oder sonstige elektronische Textform oder fernmündlichen/digitalen Verfahren fassen, sofern kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 17 Compliance Officer

Der Vorstand ernennt einen Compliance Officer für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Ernennung ist möglich. Der Compliance Officer darf nicht dem Vorstand angehören und muss unabhängig von den Mitgliedern und dem Geschäftsführer sein. Einzelheiten zu den Aufgaben des Compliance Officer sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Mitgliederversammlung

18.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, wenn möglich, im ersten Quartal statt.

18.2 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen. In begründeten Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung alternativ als Online Veranstaltung stattfinden oder durch jede andere rechtlich zulässige Form der Beschlussfassung ersetzt werden. Die Festlegung dafür trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

18.3 Die Mitglieder werden von den von ihnen namentlich benannten Vertretern vertreten. Diese können gleichzeitig Vorstands- oder Beiratsmitglieder sein. Sind andere Vertreter für die Mitgliederversammlung bestimmt, hat das benannte Vorstandsmitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

18.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl einer (1) – optional auch Mitgliedsunabhängigen – natürlichen Person in den Vorstand.
- Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und des Schatzmeisters aus dem Kreis der Vorstandmitglieder.
- Wahl der Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder
- Bestellung/Verzicht auf Bestellung eines Beirates
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Entscheidung über die Änderung der internen Ordnungen einschließlich des Practice Compliance Codes,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung

20.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder auch per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

20.2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter (s. § 21.1) hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

20.3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

20.4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 21.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet („Versammlungsleiter“). Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 21.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 21.3 Die Beschlüsse des Vereins werden in den physischen Versammlungen oder nach Festlegung gem. §18.2. durch schriftliche, elektronische, fernmündliche, fernschriftliche, fernkopierte oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Mittel der Telekommunikation durchgeführte Stimmabgaben gefasst. Schriftliche Abstimmungen in den physischen Versammlungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der teilnehmenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, bis auf die in der Satzung explizit angeführten Ausnahmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 21.4 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

21.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

21.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Nach Unterzeichnung wird es den Mitgliedern (schriftlich; auch per E-Mail oder in sonstiger elektronischer (schriftlicher) Form) zur Verfügung gestellt. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- den Versammlungsleiter,
- den Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder und
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 22 Stimmrecht

Stimmrecht besitzen nur Mitglieder im Sinne des §3. Das Stimmrecht kann nur durch die benannten Vertreter der Mitglieder ausgeübt werden. Ein abwesendes Mitglied kann per Stimmbotschaft abstimmen oder eine Vollmacht an ein anderes Mitglied für diese Versammlung schriftlich erteilen.

§ 23 Kassenprüfung

23.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei (2) Jahren zwei (2) Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder gem. §3 zu Kassenprüfern. Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Geschäftsführer sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

23.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung

einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands.

§ 24 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie einen Practice Compliance Code. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

25.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 21 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

25.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder zu gleichen Teilen. Sollten die Mitglieder dies beschließen oder sich über die Aufteilung nicht einigen können, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Vereinigung der Luft- und Raumfahrtindustrie. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Satzung des SCE A Deutschland e.V. in der Fassung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung von SPACE Deutschland e.V. vom 24.03.2021



Ort, Datum

Bernd Schröder

Vorsitzender des Vorstandes



Ort, Datum

Volker Thum

Schatzmeister